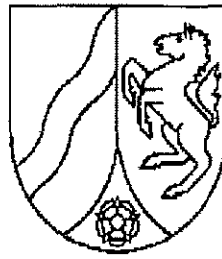


Ausfertigung (Telekopie gemäß § 317 Abs.5, 329 Abs.1 ZPO)
10 O 36/12



Verkündet am 16.08.2013
Köllner, Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamter der Ge-
schäftsstelle des Landgerichts

LANDGERICHT DUISBURG

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Rechtsstreit

der ~~Wanderversicherungsbekanntmachung, vom 22.02.2012, des Bundesverbandes der
Versicherer, vom 22.02.2012, des Bundesverbandes der~~

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte ~~Garthaus & Co.,
Friedrichstraße 213,
42699 Solingen~~

gegen

die HDI-Gerling Industrie Versicherung AG, ~~des Bundesverbandes der
Versicherer, vom 22.02.2012, des Bundesverbandes der~~

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte ~~Garthaus & Co.,
Friedrichstraße 213,
42699 Solingen~~

- 2 -

hat die 10. Zivilkammer des Landgerichts Duisburg
im schriftlichen Verfahren mit Schriftsatzfrist bis zum 19. Juli 2013
durch den Richter Dr. Zimmermann als Einzelrichter
für R e c h t erkannt:

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin einen Betrag in Höhe von 12.370,20 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 26.11.2011 zu zahlen. Die Beklagte wird darüber hinaus verurteilt, die Klägerin von einer Forderung ihrer Prozessbevollmächtigten in Höhe von 401,26 € freizustellen. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages.

Tatbestand:

Die Klägerin verlangt von der Beklagten Schadensersatz aufgrund eines Verkehrsunfalls.

Die Klägerin ist eine Krankentransportdienstleisterin. Sie beschäftigt 17 festangestellte Mitarbeiter, davon 14 Fahrer, die täglich Beförderungsdienstleistungen erbringen. Sie nutzt sieben Krankentransportwagen. Nur vier dieser Fahrzeuge verfügen zusätzlich zu der Krankenliege noch über einen Tragestuhl („Multi-Fahrzeuge“). Reservefahrzeuge werden von der Klägerin nicht vorgehalten.

Am 28.09.2011 um 13:40 Uhr ereignete sich auf der Bundesautobahn 59 bei Streckenkilometer 10 in der Fahrtrichtung Düsseldorf ein Verkehrsunfall. Dabei wurde eines der Multi-Fahrzeuge dessen Halterin die Klägerin ist, der Marke Renault Typ Traffic II Passenger, beschädigt. Die Klägerin setzte dieses Fahrzeug für Kranken- und Behindertentransporte ein.

- 3 -

Die Beklagte ist die Haftpflichtversicherung des Unfallgegners. Sie ersetzte der Klägerin vorgerichtlich Reparatur- und Gutachterkosten, die Kostenpauschale sowie vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 775,64 €.

Infolge des unfallbedingten Ausfalls des Multi-Fahrzeugs mietete die Klägerin im Zeitraum vom 29.09.2011 bis zum 14.10.2011 bei der Firma Mittelstädt SCR GmbH in Lehrensteinfeld ein Ersatzfahrzeug an. Mit dem Ersatzfahrzeug legten die Mitarbeiter der Klägerin im Mietzeiraum 3214 km zurück.

Das beschädigte Fahrzeug der Klägerin wurde von der Firma ~~Winkelmann~~ GmbH im sog. „Huckepack-Verfahren“ im Wechsel mit dem Ersatzfahrzeug in deren Werkstatt überführt.

Die ~~Winkelmann~~ GmbH stellte der Klägerin am 30.09.2011 für die Miete dieses Fahrzeugs für die Zeit vom 29. bis 30.09.2011 Mietkosten in Höhe von 1.328,99 € und sog. „Mietnebenkosten“ in Höhe von 483,14 € in Rechnung. Am 14.10.2011 stellte sie für 13 weitere Miettage bezüglich desselben Fahrzeugs Mietkosten in Höhe von 5.522,79 € und Mietnebenkosten in Höhe von 3.214,90 € in Rechnung. Für Überführungskosten stellte sie am 30.09.2011 einen Betrag in Höhe von 1.466,38 € und für Prüfleistungen, Reinigung, Desinfektion und Sprit am 14.10.2011 einen Betrag von 1.342,32 € in Rechnung. Auf den Inhalt der entsprechenden Rechnungen (Bl. 18 – 23 d.A.) wird Bezug genommen.

Die Klägerin erzielte mit dem Mietwagen im Mietzeitraum vom 29.09.2011 bis zum 13.10.2011 einen Umsatz in Höhe von 4072,90 € (Bl. 274 d.A.). Der konkrete Umsatz ergibt sich aus den mit dem Mietwagen gefahrenen Touren sowie den entsprechenden Rechnungsbeträgen (auf die entsprechende Aufstellung im Schriftsatz vom 15.02.2013, Bl. 274 ff. d.A., wird Bezug genommen). Die Betriebskosten der Klägerin für das Fahrzeug belaufen sich bei einer Tagesleistung von ca. 160 Kilometern auf 31,26 € täglich (auf die entsprechende Berechnung vom 09.11.2011, Bl. 13 d.A. wird Bezug genommen).

Mit Schreiben vom 18.11.2011 forderte die Klägerin die Beklagte auf, bis zum 25.11.2011 Zahlung zu leisten.

Die Klägerin behauptet, ihr sei durch Mietwagenkosten, Prüf- und Abschleppkosten ein noch nicht ersetzter Schaden in Höhe von insgesamt 13.358,52 € entstanden, der sich aus der Summe der Rechnungsbeträge ergebe.

Sie ist der Ansicht, die gezahlten Kosten seien angemessen, die Überführungs- und Prüfkosten erforderlich gewesen. Die Prüfkosten seien aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen zwingend auszuführen gewesen (Bl. 37 d.A.). Die Erforderlichkeit der Überführungskosten ergebe sich aus dem Umstand, dass das Fahrzeug

- 4 -

schadensbedingt nicht verkehrssicher gewesen sei. Im Übrigen sei ein spezielles Fahrzeug zum Abschleppen erforderlich gewesen (wegen der Einzelheiten wird auf den Schriftsatz vom 05.06.2012, S. 9, Bl. 134 d.A. Bezug genommen). Die Angemessenheit der Kosten für Desinfektion und Reinigung ergebe sich bereits aus dem eingeholten Sachverständigengutachten (Bl. 37 d. A.). Es sei eine Scheuer- und Wischdesinfektion geschuldet gewesen. Während der Einwirkzeit des Desinfektionsmittels habe das Mietfahrzeug nicht weitervermietet werden können (wegen der Einzelheiten wird auf den Schriftsatz vom 05.06.2012, S. 7, Bl. 132 d.A., verwiesen).

Die Klägerin behauptet, eine günstigere Anmietung sei ihr nicht möglich gewesen, denn ein günstigeres Angebot sei nicht verfügbar gewesen. Sie habe sich zudem in einer Notsituation befunden, weil sie auf die zeitnahe Stellung eines vergleichbaren Ersatzfahrzeugs angewiesen gewesen sei. Mit dem beschädigten Fahrzeug sei der Transport von Dialyse- und Bestrahlungspatienten durchgeführt worden, welcher zeitlich nicht zu verschieben gewesen sei. Bei den ihr von der Beklagten angebotenen Fahrzeugen einer Düsseldorfer Firma habe es sich nicht um vergleichbare Ersatzfahrzeuge gehandelt. Verunfallt sei ein Krankentransportwagen ohne Sondersignalvorrichtungen. Angeboten würden ein 8 Sitzler mit Bestuhlung und ein 4 Sitzler mit Rollstuhlplätzen (Bl. 132 f. d.A.). Einer der angebotenen Wagen verfüge über eine Sondersignalausstattung. Die Klägerin verfüge jedoch nicht über eine Konzession zum Führen derartiger Fahrzeuge (Bl. 133 d.A.).

Die Möglichkeit, den Ausfall des beschädigten Multi-Fahrzeugs durch ein anderes Multi-Fahrzeug zu kompensieren, habe nicht bestanden. Der Einsatz der entsprechenden Fahrzeuge sei der jeweiligen Auftragslage angepasst gewesen und parallel erfolgt. Sie habe wegen der Auslastung ihrer anderen Fahrzeuge auch nicht auf diese ausweichen können. Dies ergebe sich daraus, dass mit dem Fahrzeug während der Mietzeit eine Strecke von 3.214 km zurückgelegt worden sei, sowie aus der Vielzahl der Einsatzfahrten. Selbst wenn eine Umorganisation einiger Fahrten gelungen wäre, wäre ein Restteil der Fahrten ausgefallen. Bei dem Ausfall von Transporten sei mit Abwanderung ihrer Kunden zu Konkurrenten zu rechnen gewesen.

Auf die sofortige Stellung eines Ersatzfahrzeugs sei sie auch deswegen angewiesen gewesen, weil sie ihren guten Ruf nicht habe gefährden wollen, weil sie ein besonderes Interesse daran habe, über einen vollen Fuhrpark zu verfügen und weil sie die übrigen Fahrzeuge nicht über Gebühr in Anspruch nehmen gewollt habe.

- 5 -

Die Klägerin hat durch anwaltliches Schreiben vom 24.01.2012, welches der Beklagten am 02.03.2012 zugestellt worden ist, beim Landgericht Duisburg Klage erhoben.

Die Klägerin beantragt,

1. die Beklagte zu verurteilen, an sie 13.128,21 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 26.11.2011 zu zahlen,
2. die Beklagte zu verurteilen, die Klägerin von einer Forderung ihrer Prozessbevollmächtigten über 472,67 € vorgerichtlicher Kosten nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit freizustellen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte behauptet, der Fuhrpark der Klägerin sei zum Unfallzeitpunkt nicht komplett ausgelastet gewesen sei. Dies sei sogar branchenüblich. Die Klägerin habe das gemietete Fahrzeug bewusst intensiv eingesetzt, um die eigenen Fahrzeuge zu schonen. Im Übrigen hätten die Fahrten aus dem Fahrtenbuch nicht stattgefunden.

Pro Monat der Nutzung sei seien Betriebskosten von 40 € zu berücksichtigen und Mitarbeiterkosten von 68 €.

Der eingetretene Schaden sei nicht gänzlich unfallkausal, denn es habe an dem beschädigten Fahrzeug ein Vorschaden bestanden. Die Reinigungs- und Desinfektionskosten seien in der berechneten Höhe nicht notwendig. Die Transportkosten seien zu hoch abgerechnet worden und nicht zu erstatten (es wird auf die von der Beklagten eingereichte Preis- und Strukturumfrage im Bergungs- und Abschleppgewerbe, Bl. 121 ff. d.A. Bezug genommen).

Die Beklagte behauptet, die von der Klägerin mit gesonderten Rechnungen verfolgten Nebenkosten seien nicht erstattungsfähig, sondern stellten eine verdeckte Erhöhung der Grundmiete dar. Im Übrigen sei es möglich gewesen, bei einer Firma in Düsseldorf einen Krankentransporter je nach Ausstattung zu einem Preis von 140 bis 189 € pro Tag anzumieten (auf die mit dem Schriftsatz vom 26.04.2012 eingereichten Angebote (Bl. 112 ff., 114 ff. wird Bezug genommen).

Die Beklagte ist der Ansicht, der geforderte Schadensbetrag sei unverhältnismäßig gem. § 251 Abs. 2 BGB.

- 6 -

Hinsichtlich des übrigen Sach- und Streitstandes wird auf die Prozessakte Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist zulässig und überwiegend begründet.

I.

Die Klägerin hat gegen die Beklagte einen Anspruch aus §§ 7 Abs. 1 StVG, § 115 Abs. 1 VVG i.V.m. § 1 PfIVG auf weiteren Schadensersatz in Höhe von 12.370,20 €.

1.

Die Voraussetzungen des § 7 Abs. 1 StVG sind erfüllt. Die Haftung ist zwischen den Parteien dem Grunde nach unstreitig. Beim Betrieb eines Kraftfahrzeugs, das bei der Beklagten haftpflichtversichert ist, wurde die Klägerin infolge des Unfalls am 28.09.2011 an ihrem Eigentum geschädigt.

2.

Der Höhe nach besteht Anspruch auf Schadensersatz in Höhe von 12.370,20 € aus § 249 Abs. 2 BGB.

a)

Die angefallenen Mietwagenkosten sind in Höhe von 10.054,82 € zu ersetzen. Sie sind nicht unverhältnismäßig im Sinne von § 251 Abs. 2 BGB.

(1)

Die Ersatzfähigkeit dieser Kosten ergibt sich grundsätzlich aus § 249 Abs. 2 S. 1 BGB. Kann der Geschädigte die beschädigte Sache nicht nutzen, so hat ihm der Schädiger die Kosten der Miete für eine gleichwertige Ersatzsache zu ersetzen (*Grüneberg*, in: Palandt, BGB, § 249 Rdn. 31). Allerdings muss sich der Geschädigte im Wege der Vorteilsausgleichung die ersparten Eigenaufwendungen anrechnen lassen (*Grüneberg*, aaO., Rdn. 36). Die Rechtsprechung hält nach der gegenwärtigen Ansicht eine Ersparnis in Höhe von 10 % der Mietwagenkosten für

- 7 -

sachgerecht (vgl. ausführlich BGH NJW 2010, 1445 Rdn. 20 m.w.N.). Allerdings hat die Klägerin im vorliegenden Fall konkret vorgetragen, welche Kosten ihr als Ersparnis abzuziehen sind (es wird auf die Berechnung der Klägerin auf Bl. 13 d.A. Bezug genommen). Es bestehen keine Bedenken, diese Kosten der Berechnung des Umfangs des Schadensersatzanspruchs zu Grunde zu legen. Dies kann jedoch nur mit der Maßgabe gelten, dass die mit dem Mietfahrzeug in dem Mietzeitraum von 15 Tagen tatsächlich gefahrenen 3214 km berücksichtigt werden.

Danach sind die Kosten in Höhe von 10.054,82 € ersatzfähig. Als Mietwagenkosten sind im vorliegenden Fall 10.549,82 € angefallen. Diese Summe setzt sich aus den Mietkosten für den Zeitraum vom 29. bis 30.09.2011 in Höhe von 1.328,99 €, den sog. Mietnebenkosten für diesen Zeitraum in Höhe von 483,14 €, sowie den Mietkosten für den Zeitraum vom 01.10.2011 bis 13.10.2011 in Höhe von 5.522,79 € und entsprechenden Mietnebenkosten in Höhe von 3.214,90 € zusammen. Hiervon sind nach Rundung Betriebskosten in Höhe von 33,00 € täglich, mithin 495,00 € für den Mietzeitraum von 15 Tagen, abzuziehen. Diese Kosten errechnen sich aus einem Verbrauch von 10 Litern und einem Benzinpreis von 1,40 € pro Litern bei einer täglichen Strecke von 214 km sowie Kosten für den Reifenverschleiß in Höhe von 2,70 € täglich (es wird auf die Berechnung der Klägerin auf Bl. 13 d.A. Bezug genommen). Die Entlohnung des Fahrers des Fahrzeugs hat im vorliegenden Fall außer Betracht zu bleiben. Es handelt sich um leistungsunabhängige feste Kosten, die die Klägerin auch bei einem Verzicht auf das Mietfahrzeug belastet hätten (BGH, Ur. v. 19.10.1993, Az. VI ZR 20/93). Die Fahrer waren festangestellt.

Ersatzfähiger Bestandteil der Mietkosten sind auch die als solche bezeichneten Kosten zur Endreinigung und Desinfektion des Mietfahrzeuges (Bl. 21 d.A.). Jedenfalls bei einem derartigen Sonderfahrzeug war eine Endreinigung erforderlich, um es anschließend weitervermieten zu können. Die Höhe der entsprechenden Rechnungsposition ist nicht zu beanstanden. Dem entsprechenden Vortrag des Klägers ist die Beklagte nicht substantiiert entgegengetreten (auf den Schriftsatz vom 05.06.2012, S. 7, Bl. 132 d.A. wird Bezug genommen).

Der Mietzeitraum von 15 Tagen ist nicht zu beanstanden. Es ist nicht ersichtlich, dass der von der Beklagten geltend gemachte Vorschaden die Reparaturdauer des beschädigten Fahrzeugs verlängert hätte. Die Klägerin hat durch Vorlage eines privaten Sachverständigengutachtens dargelegt, dass dieser bereits repariert gewesen ist (auf Bl. 36 d.A. wird Bezug genommen). Die Beklagte hat den Vortrag der Klägerin nicht substantiiert bestritten.

(2)

- 8 -

Die Höhe der geltend gemachten Mietkosten des Ersatzfahrzeugs waren auch im Sinne von § 249 Abs. 1 S. 2 BGB erforderlich. Dabei kann dahinstehen, ob die Mietwagenpreise der Firma ~~XXXXXXXXXX~~ GmbH außerhalb des Üblichen, insbesondere im Bereich eines Unfallersatztarifs lagen. Der Klägerin stand unter Berücksichtigung ihrer individuellen Möglichkeiten in unmittelbarer örtlicher Nähe kein günstigerer Tarif zur Verfügung.

Nach der Rechtsprechung des BGH ist anerkannt, dass der Geschädigte noch nicht allein deshalb gegen seine Pflicht zur Schadensgeringhaltung verstößt, weil er ein Kraftfahrzeug zu einem Unfallersatztarif anmietet, der gegenüber einem Normaltarif teurer ist, soweit die Besonderheiten dieses Tarifs mit Rücksicht auf die Unfallsituation einen gegenüber dem „Normaltarif“ höheren Preis bei Unternehmen dieser Art aus betriebswirtschaftlicher Sicht rechtfertigen, weil sie auf Leistungen des Vermieters beruhen, die durch die besondere Unfallsituation veranlasst und infolgedessen zur Schadensbehebung nach § 249 BGB erforderlich sind (BGH NJW 2006, 360, 361). Der Geschädigte kann den übersteigenden Betrag jedenfalls dann ersetzt verlangen, wenn ihm ein günstigerer „Normaltarif“ nicht ohne weiteres zugänglich war. Hierfür hat der Geschädigte darzulegen und erforderlichenfalls zu beweisen, dass ihm unter Berücksichtigung seiner individuellen Erkenntnis- und Einflussmöglichkeiten sowie der gerade für ihn bestehenden Schwierigkeiten unter zumutbaren Anstrengungen auf dem in seiner Lage zeitlich und örtlich relevanten Markt - zumindest auf Nachfrage - kein wesentlich günstigerer Tarif zugänglich war (vgl. BGH aaO. m.w.N.).

So lag es im vorliegenden Fall. Die Klägerin hat vorgetragen, sie hätte sich infolge des unfallbedingten Ausfalls eines ihrer Fahrzeuge in einer Notsituation befunden, weil sie auf die zeitnahe Stellung eines vergleichbaren Ersatzfahrzeugs angewiesen gewesen sei. Mit dem beschädigten Fahrzeug sei der Transport von Dialyse- und Bestrahlungspatienten durchgeführt worden. Dieser sei zeitlich nicht zu verschieben gewesen. Es erscheint auch im Hinblick auf das in §§ 249, 251 BGB verankerte Wirtschaftlichkeitsgebot nicht geboten, von der Klägerin zu verlangen, den Nachweis der Notwendigkeit jeder der durchgeführten Fahrten zu führen. Dies ergibt sich schon aus der Erwägung, dass die Rechtsprechung dem Unternehmer einen gewissen Gestaltungsspielraum bei der Organisation seines Betriebes einräumt. Der BGH hat ausdrücklich entschieden, dass es sich bei dem Anliegen des Unternehmers, mit vollem Wagenpark disponieren zu können und die Kapazität der verbliebenen Fahrzeuge nicht übermäßig beanspruchen zu müssen um schützenswerte Interessen handele (BGH NJW 1993, 3321). Dieser unternehmerische Gestaltungsspielraum würde nicht hinreichend berücksichtigt, wenn dem Unternehmer ohne konkreten

- 9 -

Anlass aufgegeben würde, die Notwendigkeit einer jeden einzelnen Fahrt mit dem Ersatzfahrzeug darzulegen.

Die Beklagte hat zwar behauptet, dass es der Klägerin möglich gewesen sei, bei einer Firma in Düsseldorf einen Krankentransporter je nach Ausstattung zu einem Preis von 140 bis 189 € pro Tag anzumieten (auf die mit dem Schriftsatz vom 26.04.2012 eingereichten Angebote (auf Bl. 112 ff., 114 ff. d.A. wird Bezug genommen). Jedoch hat die Klägerin daraufhin vorgetragen, dass es sich bei den dort in Bezug genommenen Fahrzeugen nicht um ein vergleichbares Ersatzfahrzeug handele. Verunfallt sei ein Krankentransportwagen ohne Sondersignalvorrichtungen. Angeboten würden ein 8 Sitzer mit Bestuhlung und ein 4 Sitzer mit Rollstuhlplätzen (Bl. 132 f. d.A.). Der andere angebotene Wagen verfüge über eine Sondersignalausrüstung. Die Klägerin verfüge jedoch nicht über eine Konzession zum Führen derartiger Fahrzeuge (Bl. 133 d.A.). Diesem Vortrag ist die Beklagte nicht substantiiert entgegengetreten.

(3)

Die Ersatzfähigkeit der von der Klägerin geltend gemachten Mietwagenkosten sind auch nicht unverhältnismäßig nach § 251 Abs. 2 BGB. Die Grenze der Unverhältnismäßigkeit ist nach der Rechtsprechung des BGH erst dann überschritten, wenn eine Gesamtbetrachtung des Interesses der Klägerin an der ungestörten Fortführung ihres Betriebes ergibt, dass die Anmietung eines Ersatzfahrzeugs für einen wirtschaftlich denkenden Geschädigten aus der maßgeblichen vorausschauenden Sicht unternehmerisch geradezu unvertretbar sei, was nur ausnahmsweise der Fall sein werde (vgl. BGH NJW 1993, 3321).

Es sind keine hinreichenden Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass die Anmietung des Ersatzfahrzeugs aus der Sicht der Klägerin unternehmerisch geradezu unvertretbar war. Zwar führt ein Vergleich zwischen den Kosten der Anmietung für das Ersatzfahrzeug und dem bei einem Verzicht auf drohende Gewinneinbußen, dass die Mietkosten diesen gegenüber um 281 % überhöht sind. Den Mietkosten sind nach der Rechtsprechung die Nettomietwagenkosten, gekürzt um die ersparten Eigenaufwendungen zu Grunde zu legen (vgl. BGH, Urt. v. 19.10.1993, Az. VI ZR 20/93, Rdn. 16). Ausschlaggebend ist jedoch nicht die Tagespauschale für die Anmietung des Ersatzfahrzeugs in Höhe von 330,00 € Nach der insoweit eindeutigen Rechtsprechung des BGH sind die gesamten Kosten der Anmietung des Fahrzeugs zu berücksichtigen, welche in den zugrundeliegenden Rechnungen als Mietkosten und Mietnebenkosten bezeichnet wurden. Diese belaufen sich auf insgesamt 10.054,82 € bzw. 670,32 € täglich (s.o.). Die Klägerin kann nicht besser stehen, weil

- 10 -

die gezahlten Kosten auf verschiedene Rechnungen aufgeteilt wurden. Im Übrigen betrachtet auch die Klägerin selbst die Mietkosten und Mietnebenkosten als rechnerische Einheit. Dies zeigt sich schon daran, dass sie deren vollen Ersatz verlangt. Lediglich die Prüf- und Überführungskosten können an dieser Stelle in Abzug gebracht werden. Sie stehen mit der eigentlichen Anmietung des Ersatzfahrzeugs nicht in unmittelbarem Zusammenhang.

Dem ist der (konkrete) Gewinn gegenüberzustellen, den die Klägerin durch Einsatz des angemieteten Fahrzeugs erwirtschaftet hat (BGH, Urt. v. 19.10.1993, Az. VI ZR 20/93, Rdn. 16). Die Klägerin erwirtschaftete mit dem Mietfahrzeug einen Gewinn in Höhe von 3.577,90 € im gesamten Mietzeitraum, mithin 238,53 € pro Tag. Dies folgt aus dem von ihr geltend gemachten Umsatz in Höhe von 4072,90 € (es wird auf den Schriftsatz vom 15.02.2013, Bl. 274 ff. d.A. Bezug genommen) abzüglich der ersparten Eigenaufwendungen in Höhe von 495,00 € (s.o.). Umstände, die einen Rückschluss darauf erlauben, dass es dem von der Klägerin erwirtschafteten Gewinn infolge einer übermäßigen Beanspruchung des Ersatzfahrzeuges an Aussagekraft mangelte oder dass die Fahrten aus dem Fahrtenbuch nicht stattgefunden hätten, wurden von der Beklagten nicht substantiiert dargelegt.

Allein dieser Vergleich zwischen den Mietkosten und den drohenden Gewinneinbußen lässt die unternehmerische Entscheidung der Klägerin zur Anmietung des Ersatzfahrzeugs jedoch nicht als geradezu unvertretbar erscheinen. Für eine derartige Annahme sind weitere Umstände erforderlich, die hier nicht festgestellt werden können.

Neben dem reinen Vermögensinteresse der Klägerin am Ersatz des entstandenen Schadens sind auch deren immaterielle Interessen hieran zu berücksichtigen. Den immateriellen Interessen der Klägerin kann allerdings nicht einfach ein Geldwert zugemessen werden, der mit den Herstellungskosten verglichen wird (vgl. *Schiemann*, in: Staudinger, BGB, § 251 Rdn. 19). Maßgeblich bleibt eine umfassende Interessenabwägung im Einzelfall, die zu Gunsten der Klägerin ausfällt. Ihre unternehmerischen Interessen an der reibungslosen Fortführung ihres Betriebes wiegen das Missverhältnis zwischen dem drohenden Verdienstaufschlag und den Kosten der Anmietung des Ersatzfahrzeugs auf.

Die Klägerin hat sich darauf berufen, dass sie den guten Ruf ihres Unternehmens nicht habe gefährden wollen. Bei der Wahrung des guten Rufs des Unternehmens handelt es sich um ein unternehmerisches Interesse, welches als besonders hochrangig anzusiedeln ist. Dies ist in der höchstrichterlichen Rechtsprechung anerkannt (BGH NJW 1993, 3321). Die besondere Bedeutung dieses Kriteriums ergibt sich schon daraus, dass ein entsprechender Ruf durch den Unternehmer

- 11 -

häufig über einen längeren Zeitraum hinaus aufgebaut werden muss. Zudem ist der Ruf des Unternehmens von nicht unerheblicher Bedeutung für dessen wirtschaftlichen Erfolg auf dem jeweiligen Markt.

Die Klägerin hat außerdem dargelegt, sie habe mit dem beschädigten Fahrzeug den Transport von Dialyse- und Bestrahlungspatienten durchgeführt, welcher zeitlich nicht zu verschieben gewesen sei. Hieran zeigt sich der besondere Termindruck, unter dem die Klägerin nach dem unvorhergesehenen Ausfall eines Fahrzeugs stand. Insbesondere hat die Klägerin das Auslastungsvolumen der „Multi-Fahrzeuge“ konkret dargelegt und ausgeführt, dass die Möglichkeit, den Ausfall eines der sog. „Multi-Fahrzeuge“ durch ein weiteres Multi-Fahrzeug zu kompensieren, nicht bestanden habe. Der Einsatz der entsprechenden Fahrzeuge sei der jeweiligen Auftragslage angepasst gewesen und parallel erfolgt. Sie hat vorgetragen, dass selbst im Falle einer Umorganisation mit dem Ausfall von Transporten zu rechnen gewesen sei, was zu einem Abwandern der Kundschaft zu den Konkurrenten habe führen können. Gerade durch den möglichen Verlust von Kunden drohen der Klägerin Gewinneinbußen über einen nicht vorhersehbaren Zeitraum. Diese Gewinneinbußen wirken unter Umständen sogar über den bloßen Reparaturzeitraum des beschädigten Fahrzeugs hinaus. Dem ist die Beklagte nicht hinreichend substantiiert entgegengetreten.

Das OLG Hamm hat ein berechtigtes unternehmerisches Interesse an der Anmietung eines Ersatzfahrzeuges dann angenommen, wenn ein wesentlicher Teil der Fahrten für Dauerkunden ausgeführt wird, so dass der Unternehmer seinen Kunden – auch aus Gründen des Wettbewerbs – mit voller Leistungskapazität zur Verfügung stehen müsse (OLG Hamm, Ur. v. 14.10.1992, Az. 32 U 24/92).

Die Klägerin hat zudem ein nachvollziehbares Interesse daran, dass sie möglichst reibungslos die ihr erteilten Aufträge ausführen kann. Der BGH hat in diesem Zusammenhang klargestellt, dass es auch ein schützenswertes Anliegen des Unternehmers darstellen könne, mit vollem Wagenpark disponieren zu können (BGH NJW 1993, 3321). Im Fall der Klägerin ist zu berücksichtigen, dass sie in einem Geschäftszweig tätig ist, der nicht durch anspruchsvolle Dienstleistungen geprägt ist. Einfache Krankenhausfahrten werden von vielen verschiedenen Unternehmen angeboten. Die Leistungen verschiedener Anbieter sind homogen, für beachtliche Qualitätsunterschiede ist nichts ersichtlich. Daher erlangt das Merkmal der Zuverlässigkeit der Erbringung der Dienstleistung besonderes Gewicht.

b)

- 12 -

Die geltend gemachten Überführungskosten sind in Höhe von 1466,38 € nach § 249 BGB ersatzfähig. Zwar sind die Transportkosten der Klägerin nur insoweit zu ersetzen, wie sie bei Verbringung des verunfallten Fahrzeugs in die nächste Fachwerkstatt angefallen wären (OLG Köln, VersR 1992, 719). Jedoch kann dahinstehen, ob eine sachgerechte Reparatur auch in einer näher gelegenen Fachwerkstatt möglich gewesen wäre. Zustell- und Abholkosten sind als notwendiger Bestandteil der Fahrzeuganmietung zu ersetzen (LG Bayreuth, Ur. v. 19.11.2003, Az. 13 S 51/03). Das beschädigte Fahrzeug ist im sog. „Huckepack-Verfahren“ im Austausch mit dem Mietfahrzeug zur Reparatur gebracht worden. Aus diesem Grund sind keine über die Zustellkosten des Mietfahrzeugs hinausgehenden Kosten angefallen. Die Klägerin hat dargelegt, dass für den Transport des beschädigten Fahrzeugs ein spezielles Abschleppfahrzeug erforderlich gewesen sei (Bl. 134 d.A.). Dem ist die Beklagte nicht substantiiert entgegengetreten.

c)

Die geltend gemachten Prüfkosten sind lediglich in Höhe von 849,00 € nach § 249 Abs. 1 BGB ersatzfähig. Dies ergibt sich bereits aus dem eigenen Vortrag der Klägerin, welche ein entsprechendes Gutachten vorgelegt hat (auf den Inhalt des Gutachtens, Bl. 37 d.A., wird an dieser Stelle Bezug genommen). Danach sollten Prüfkosten in Höhe von insgesamt 849,00 € anfallen. Die Klägerin hat nicht substantiiert dargelegt, warum die Mittelstädt SCR GmbH ihr einen höheren Arbeitsaufwand von 1342,32 € berechnet hat (auf die Rechnung der Firma Mittelstädt SCR GmbH wird Bezug genommen, Bl. 23 d.A.).

II.

Die Klägerin hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf Zahlung von Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz aus einem Betrag von 12.370,20 € seit dem 26.11.2011 aus §§ 280 Abs. 1, 2, 286, 288 Abs. 1 BGB. Die Beklagte wurde von der Klägerin mit Schreiben vom 18.11.2011 unter Fristsetzung zum 25.11.2011 erfolglos zur Zahlung aufgefordert.

III.

Die Klägerin hat einen Anspruch gegen die Beklagte auf Freistellung von der Zahlung vorgerichtlicher Rechtsanwaltskosten aus §§ 7 Abs. 1 StVG, § 115 Abs. 1 VVG i.V.m. § 1 PflVG in Höhe von 401,26 €. Die Freistellung von

- 13 -

Rechtsanwaltsgebühren ist regelmäßig vom Schutzzweck der verletzten Schadensersatzanspruchsgrundlage umfasst. Allerdings war der Berechnung der Höhe des Freistellungsanspruchs der Klägerin lediglich der Gegenstandswert zugrunde zu legen, der der berechtigten Schadensersatzforderung entsprach (BGH NJW 2008, 1888). Dies waren im vorliegenden Fall 21.989,73 €. Hieraus ergeben sich Anwaltskosten in Höhe von 1.176,91 €. Zudem war zu berücksichtigen, dass die Beklagte die angefallenen Gebühren bereits in Höhe von 775,64 € durch Zahlung bereits im Sinne von § 362 Abs. 1 BGB erfüllt hat.

IV.

Der Klägerin steht gegen die Beklagte ein Anspruch auf Zahlung von Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz aus einem Betrag von 401,26 € seit Rechtshängigkeit der Klage unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt zu. §§ 288, 291 BGB sind bereits nicht anwendbar. Es handelt sich bei der entsprechenden Forderung um einen Freistellungsanspruch der Klägerin gegenüber der Beklagten. Ein derartiger Freistellungsanspruch wird von § 288 BGB nicht erfasst (vgl. *Löwisch/Feldmann*, in: *Staudinger, BGB*, § 288 Rdn. 6). Im Übrigen wurden die Voraussetzungen eines Anspruchs aus §§ 280 Abs. 1, 2, 286 BGB nicht schlüssig vorgetragen. Allein durch Zustellung der Klage an die Beklagte gerät die Klägerin nach § 286 Abs. 1 S. 2 BGB nicht mit ihrer Verpflichtung zur Zahlung von Rechtsanwaltskosten gegenüber ihren Prozessbevollmächtigten in Verzug.

V.

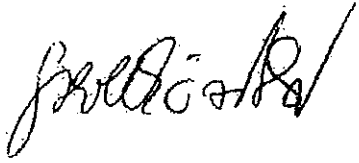
Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 Abs. 2 Nr. 1 ZPO; die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit auf §§ 708, 709 S. 1, 2 ZPO.

Der Streitwert wird auf 13.358,52 € festgesetzt.

Dr. Zimmermann

- 14 -

Ausgefertigt



Grevelhörster, Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle